

**VEREINSSATZUNG**  
der European Sport Economics Association (ESEA) e.V.<sup>1</sup>

**§ 1**

**Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "European Sport Economics Association (ESEA)".

Sitz des Vereins ist Köln.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Das Geschäftsjahr beginnt zum 1. Oktober und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

**§ 2**

**Zweck**

Der Verein ist eine wissenschaftliche Vereinigung. Er verfolgt – auch über europäische Grenzen hinweg – als Ziel, die Kommunikation zwischen Wissenschaftlern sowie Wissenschaftlern und Praktikern, die auf dem Gebiet der Sportökonomie arbeiten, zu fördern und den Nutzen entsprechender Forschung und akademischer Ausbildung gegenüber Wissenschaft, Praxis, Politik und Öffentlichkeit zu demonstrieren.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen in allen Formen wie Expertengesprächen, Workshops, Seminaren, Kongressen, Publikationen auf dem Feld der Sportökonomie und Beratungen mit Vertretern der Wissenschaft, der (Sport-)Politik und von Organisatoren des gemeinnützigen und erwerbswirtschaftlichen Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung. Deshalb ist er selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie – eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen ist nicht vorgenommen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die zur Mitarbeit an den wissenschaftlichen Aufgaben des Vereins oder sonstigen Förderung des Vereins bereit ist.

Die Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags gegenüber dem Vorstand zu beantragen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, der die Entscheidungsbefugnis der/dem Vorsitzenden übertragen kann. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf schriftliches Verlangen des Antragstellers gegenüber dem Vorstand die nächste Mitgliederversammlung.

Jeder reguläre Teilnehmer der Jahreskonferenz der ESEA wird Mitglied für die Periode des folgenden Geschäftsjahrs, d.h. vom 1. Oktober des Jahres der Konferenz bis zum 30. September des Folgejahres, falls der Konferenzteilnehmer bei der Registrierung zustimmt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt durch das Mitglied, Ausschluss oder mit dem Ende des Geschäftsjahres in dem die Mitgliedschaft begonnen hat. Beginnt die Mitgliedschaft zwischen dem 15. Juli und dem 30. September eines Jahres, so endet diese mit dem Ende des folgenden Geschäftsjahres.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Generalsekretär zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied einen groben Verstoß gegen die Satzung oder das Vereinsinteresse begangen hat oder wenn das Mitglied die anerkannten Regeln des guten wissenschaftlichen Arbeitens grob verletzt hat oder wenn dem Mitglied akademische Grade entzogen worden sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, zu welcher es zu laden ist.

### **§ 4**

#### **Kongressgebühr und Beitrag**

Die Kongressgebühr wird von den lokalen Veranstaltern der Jahreskonferenz der ESEA in Abstimmung mit dem Vorstand der ESEA festgesetzt. Die Kongressgebühr beinhaltet den Bezug des International Journal of Sport Finance (ausschließlich elektronischer Zugang) im folgenden Geschäftsjahr.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung per Email oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage einberufen. In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Versammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen jedoch einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Im Vorfeld einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied die Möglichkeit, Vorschläge zur Tagesordnung einzureichen. Diese Vorschläge müssen dem Geschäftsführer spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung als eingescanntes, signiertes Dokument per Email zugegangen sein.

## **§ 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem designierten Vorsitzenden (zgl. Stellvertreter des Vorsitzenden), dem Geschäftsführer, einem Vorstandsmitglied zur Interessenvertretung von Nachwuchswissenschaftlern sowie einem Vertreter der Gruppe der Doktoranden. Zusätzlich zählt der geschäftsführende Herausgeber des International Journal of Sport Finance zum Vorstand. Ein neuer geschäftsführender Herausgeber des International Journal of Sport Finance muss als sechstes Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der designierte Vorsitzende, der Geschäftsführer, das Vorstandsmitglied zur Interessenvertretung von Nachwuchswissenschaftlern sowie der Vertreter der Gruppe der Doktoranden sind von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählen. Nach zwei Jahren wird der designierte Vorsitzende automatisch zum Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit des designierten Vorsitzenden beträgt entsprechend vier Jahre (zwei Jahre als Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei Jahre als Vorsitzender). Der Vorsitzende scheidet nach zwei Jahren aus dem Vorstand aus. Eine erneute Wahl auf eine der Vorstandspositionen ist hiernach erst nach einer Karenzzeit von zwei Jahren wieder möglich. Für den Geschäftsführer, das Vorstandsmitglied zur Interessenvertretung von Nachwuchswissenschaftlern sowie den Vertreter der Gruppe der Doktoranden ist eine direkte Wiederwahl zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheiden der Vorsitzende, der designierte Vorsitzende oder der Geschäftsführer während ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ihre Ämter kommissarisch neu besetzen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Im Falle, dass ESEA über ein eigenes Budget und Konto verfügt übernimmt der Geschäftsführer die Aufgaben eines Kassenwarts.

Der Vorsitzende, der designierte Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter oder der Geschäftsführer nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten dürfen.

Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen und Anspruch auf Entlastung.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8**

### **Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erteilen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

## **§ 9**

### **Verwendung der finanziellen Mittel**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Über einen Antrag zur Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu je 50% an das European College of Sport Science (ECSS) und die European Economic Association (EEA), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.